

führung an Rybicki das Gesetz übertreten und die behördlichen Befehle missachtet hat. Dagegen muss ihr das Recht, die Apotheke zu verpachten, gewahrt und insoweit als dies nicht geschehen ist, der angefochtene Beschluss aufgehoben werden. Die Schliessung der Apotheke darf also nur für den Fall stattfinden, dass die Rekurrentin sie nicht innert angemessener Frist verkauft oder einem patentierten Apotheker verpachtet.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und der Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 2. Dezember 1918 soweit aufgehoben, als dadurch der Rekurrentin verboten wird, ihre Apotheke durch einen Pächter weiterbetreiben zu lassen.

### III. POLITISCHES STIMM- UND WAHLRECHT

#### DROIT ÉLECTORAL ET DROIT DE VOTE

#### 19. Urteil vom 10. Mai 1919 i. S. Schaffner gegen Baselland.

Auslegung einer kantonalen Verfassungsbestimmung, wonach Oheim und Neffe nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen. Anwendbarkeit der Bestimmung auf ein blosses Schwägerschaftsverhältnis.

A. — Am 9. Februar 1919 wählten die Stimmberechtigten des Gerichtsbezirkes Sissach den Rekurrenten zum Mitgliede des Bezirksgerichtes. Da aber Adolf Imhof-Sutter, dessen Ehefrau die Schwester der Mutter des Rekurrenten ist, bereits in dieser Behörde sitzt, so versagte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, der nach § 53 des kantonalen Wahlreglements über die Gültigkeit solcher Wahlen zu entscheiden hat, dem Abstimmungsergebnis durch Beschluss vom 14. Februar 1919 seine Bestätigung und ordnete eine Neuwahl an. Er stützte sich dabei auf Art. 28 KV, wonach « in keiner Behörde des Staates, ausgenommen den Landrat, sich zu gleicher Zeit befinden dürfen : Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Ehemänner von Schwestern, Schwiegervater und Schwiegersohn, Oheim und Neffe ». In der Begründung des Beschlusses wurde ausgeführt, dass nach einer Weisung des Landrates vom Jahre 1906 unter Oheim und Neffe nicht nur Blutsverwandte, sondern auch bloss verschwägerte Personen zu verstehen seien.

B. — Am 25. Februar hat Schaffner sodann gegen die Regierung die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen : « ..... Die Kassation der Wahl des Rekurrenten... sei... zu annullieren und der Regierungsrat... anzuhalten, diese Wahl zu genehmigen. »

Der Rekurrent macht geltend : Bezirksrichter Imhof sei nicht sein Oheim im Sinne des Art. 28 KV. Nach allgemeiner Rechtsauffassung (vergl. ARNDTS, Pandekten S. 46) beruhe die Verwandtschaft zwischen Oheim und Neffe « in der gegenseitigen Beziehung, welche unter zwei Personen durch Abstammung der einen von der andern oder beider von denselben Dritten begründet » sei. Auf einen mit Wortlaut und Sinn der Verfassung im Widerspruch stehenden Landratsbeschluss könne sich der Regierungsrat nicht berufen.

C. — . . . . .

D. — Der Regierungsrat hat Abweisung der Beschwerde beantragt und zur Begründung ausgeführt : Im strengrechtlichen Sinne bestehe allerdings nur dann ein eigentliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Oheim und Neffen, wenn es sich auf Abstammung gründe. Nach allgemeiner Volksanschauung könne aber ein solches Verhältnis auch auf Schwägerschaft beruhen ; in einem derartigen Falle bestehe ebenfalls die Möglichkeit, dass die in Frage stehenden Personen in gewissem Masse von einander abhängig seien. Während die Verfassungen von 1832, 1838 und 1850 bestimmt hätten, dass nur « in Blutsverwandtschaft stehende Oheime und Neffen » nicht zu gleicher Zeit in einer Behörde sitzen dürften, spreche diejenige von 1863 in § 44 ganz allgemein von « Oheim und Neffe ». Damit habe man die Beschränkung der früheren Verfassungen beseitigen wollen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Es ist, wie auch der Regierungsrat zugegeben hat, richtig, dass im juristisch-technischen, speziell im zivilrechtlichen Sinne durch die Ausdrücke Oheim und Neffe nur ein auf Blutsverwandtschaft beruhendes Verhältnis bezeichnet wird, und es spricht deshalb eine gewisse Vermutung dafür, dass auch Art. 28 der basellandschaftlichen KV in diesem Sinne auszulegen sei. Zudem lässt die Formulierung dieser Bestimmung, worin zuerst Bluts-

verwandtschafts- und dann nachher die entsprechenden Schwägerschaftsverhältnisse aufgezählt sind, den Schluss zu, dass es ausdrücklich gesagt worden wäre, wenn auch das der Blutsverwandtschaft zwischen Oheim und Neffen entsprechende Schwägerschaftsverhältnis einen Ausschliessungsgrund bilden sollte. Andererseits ist es aber wohl möglich, dass die Verfassung in Art. 28 die erwähnten Ausdrücke im weitern Sinne verwendet, den sie im gewöhnlichen Sprachgebrauch des Lebens haben, also damit auch ein auf blosser Verschwägerung beruhendes Verhältnis bezeichnet, und dafür, das dem so ist, spricht der Zweck der Verfassungsbestimmung. Diese will verhindern, dass in einer Behörde gleichzeitig Personen sitzen, die durch Familienbande eng mit einander verknüpft sind und sich daher bei der Stimmabgabe allzu leicht von einander beeinflussen lassen. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis, wie es die Verfassung im Auge hat, ist nicht wesentlich bedingt durch die Bande des Blutes ; es besteht regelmässig zwischen verschwägerten Personen in ungefähr gleichem Masse wie zwischen den entsprechenden Blutsverwandten. Die Auffassung, dass Art. 28 KV mit den Ausdrücken « Oheim und Neffe » auch ein auf blosser Verschwägerung beruhendes Familienverhältnis bezeichnen wollte, wird sodann weiter unterstützt durch die historische Entwicklung der Bestimmung, indem die Verfassungen vom Jahre 1832 (§ 39), 1838 (§ 39) und 1850 (§ 41) nur « in Blutsverwandtschaft stehende » Oheime und Neffen von der gleichzeitigen Tätigkeit in einer Behörde ausschlossen, die Verfassung von 1863 aber, der die heutige hierin gefolgt ist, dem Wortlaut nach diese Beschränkung fallen liess. Dafür, dass es sich dabei nicht um die Streichung einer als selbstverständlich betrachteten Beifügung handelt, spricht der Umstand, dass die Verfassung von 1863 zugleich neu hinzufügte : « Ehemänner von Schwestern » ; denn hieraus kann geschlossen werden, dass die erwähnte Verfassung und damit auch die heutige im Sinne der

Gleichstellung der Schwägerschafts- mit den entsprechenden Blutsverwandtschaftsverhältnissen auszulegen ist. Führt somit schon die Berücksichtigung aller erwähnten Umstände eher zur Auffassung der Regierung als zu derjenigen des Rekurrenten, so kommt weiter hinzu, dass der Regierungsrat sich auf eine grundsätzliche Weisung des Landrates über die Interpretation der in Frage stehenden Verfassungsbestimmung stützt; das Bundesgericht hat sich aber in seiner Praxis stets vom Grundsatz leiten lassen, dass bei Auslegung von Spezialbestimmungen der kantonalen Verfassungen nicht ohne Not von der Auffassung der obersten Kantonsbehörden abzuweichen sei. Die Beschwerde erscheint daher als unbegründet.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**20. Urteil vom 15. Juli 1919 i. S. Maurer und Brand  
gegen Bern.**

Inhalt des Stimmrechts. — Verfassungsmässiger Anspruch einer Minderheit darauf, dass ihrer Lage bei Bestimmung des Zeitpunkts von Gemeindeversammlungen möglichst Rechnung getragen werde.

A. — Am 23. März 1918 fand in Melchnau eine Einwohner- und Armengemeindeversammlung statt. Namens des Arbeitervereins Melchnau erhob dessen Vorstand, für den die Rekurrenten Maurer und Brand unterzeichneten, beim Regierungsstatthalteramt Aarwangen Beschwerde gegen die Versammlung, indem er geltend machte, dass sie nicht, wie es geschehen sei, an einem Samstag Nachmittag abgehalten werden dürfe, weil viele Lohnarbeiter deswegen einen halben Tagesverdienst verlören, andere ihre Arbeit überhaupt nicht verlassen könnten und auch

die Landwirte zur erwähnten Zeit arbeiten müssten, so dass die Ansetzung der Gemeindeversammlung auf den erwähnten Zeitpunkt eine erhebliche Beeinträchtigung des grösseren Teils der Stimmberechtigten zur Folge habe. Eine gleiche Beschwerde wurde sodann von den Rekurrenten G. Maurer, Tierarzt, und H. Brand, Arzt, in Melchnau persönlich gegen die Einwohner- und Armengemeindeversammlung vom 21. Dezember 1918 erhoben. Die Rekurse stützten sich auf Art. 14 Abs. 2 des neuen bernischen Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, der lautet: « Es ist Pflicht der Gemeinde ihre Versammlungen so anzuordnen, dass ordentlicherweise der grössere Teil der Stimmberechtigten ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen kann. » Zur Begründung dieser Bestimmung war bei der Beratung im Grossen Rat, namentlich vom Kommissionspräsidenten, ohne Widerspruch darauf hingewiesen worden, dass dem « grösseren Teil », der « grossen Mehrzahl », der « Mehrheit » der Bürger der Besuch der Gemeindeversammlungen ohne wesentliche Erwerbseinbusse ermöglicht werden müsse, dass aber die Mehrheit nach dem Gesetz auch ohnedies — z. B. durch das Mittel der Initiative — erreichen könne, dass Gemeindeversammlungen stets zu der ihr passenden Zeit abgehalten werden.

Der Regierungsstatthalter wies die Beschwerden ab, worauf sich die Rekurrenten an den Regierungsrat, jedoch ebenfalls ohne Erfolg, wandten.

Der den Rekurs abweisende Entscheid des Regierungsrates vom 26. März 1919, worin die Kosten des Verfahrens den Rekurrenten auferlegt werden, ist wie folgt begründet: Obwohl die erste Beschwerde von den Rekurrenten im Namen des Arbeitervereins erhoben worden sei, sei ihnen persönlich doch auch in Beziehung hierauf die Legitimation zum Rekurse zuzuerkennen, da sie die erwähnte Beschwerde materiell zu der ihrigen gemacht hätten. Wie sich unter anderem aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe, gewähre Art. 14 Abs. 2 des Ge-